

(5) Die Staatliche Geologische Kommission ist verpflichtet, die Einführung der Neuen Technik, die ständige Vervollkommnung der Technologie und der Forschungsverfahren in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen, die Förderung des Rationalisatoren-, Erfindungs- und Vorschlagswesens sowie die Anwendung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen zu sichern. Sie hat zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, mit anderen Institutionen, z. B. Instituten der Hochschulen und der Bergakademie Freiberg, Verträge (Vertragsforschung) abzuschließen.

(6) Die Staatliche Geologische Kommission hat sich dafür einzusetzen, daß die fachliche Ausbildung an den Hoch- und Fachschulen ihres Fachbereiches entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft und Technik erfolgt und daß eine enge Verbindung der Hoch- und Fachschulen zur geologischen Erkundung hergestellt wird. Sie unterstützt in ihren Betrieben und Einrichtungen die Ausbildung der Studenten während des Praktikums. Sie zieht die Mitarbeiter der Hoch- und Fachschulen zur Lösung praktischer Aufgaben der geologischen Erkundung heran und unterstützt die Institute der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(7) Die Staatliche Geologische Kommission hat für die Unterhaltung und den Ausbau des Zentralen Geologischen Fonds von den dafür in Betracht kommenden Institutionen geologische und lagerstättenkundliche Unterlagen anzufordern.

§ 5

Weitere Aufgaben der Staatlichen Geologischen Kommission sind insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Aufstellung der Lehrpläne der Hoch- und Fachschulen, Absolventenvermittlung für die geowissenschaftlichen Fächer (Geologie, Mineralogie, Geophysik, Bohrwesen usw.) und Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung und Entwicklung von Facharbeitern für die unterstellten Betriebe;
2. Herausgabe geowissenschaftlicher Publikationen;
3. Anleitung der Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, Kontrolle der Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems und der Einhaltung der Rechtsnormen;
4. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Lohnprinzipien, der im Rahmenkollektivvertrag vereinbarten Lohn- und Gehaltstarife und der richtigen Anwendung des Leistungsprinzips auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und der Zeitlohn-Prämiensysteme;
5. Sicherung der Ausarbeitung und Anwendung technisch-wissenschaftlicher Kennziffern;
6. Entwicklung, Einsatz und Förderung von Kadern;
7. Herausgabe von Richtlinien für die praktische Durchführung geologischer Erkundungs- und Untersuchungsarbeiten;

8. Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskraft;
9. Mitwirkung bei der Vorbereitung von gesetzlichen Bestimmungen, die den Bereich der Geologie betreffen.

Leitung

§ 4

(1) Die Leitung der Staatlichen Geologischen Kommission erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk-tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Staatlichen Geologischen Kommission sowie der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich und dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die Grundstoffindustrie gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Stellvertreter des Leiters der Staatlichen Geologischen Kommission ist der Leiter der Abteilung Geologie.

(4) Der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission und der Stellvertreter des Leiters werden entsprechend den geltenden Bestimmungen berufen und abberufen.

(5) Der Leiter und der Stellvertreter des Leiters sind gegenüber den der Staatlichen Geologischen Kommission unterstellten Betrieben und Einrichtungen weisungsbefugt.

(6) Dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission obliegt die Berufung und Abberufung der Werkdirektoren der Betriebe, ihrer Stellvertreter und der Hauptbuchhalter sowie des Direktors des Zentralen Geologischen Instituts. Ihm obliegt ferner die Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter der Staatlichen Geologischen Kommission.

(7) Der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission oder des von ihm beauftragten Stellvertreters für die Grundstoffindustrie gebunden.

§ 5

Der Abteilungsleiter für Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt innerhalb der Staatlichen Geologischen Kommission und gegenüber den unterstellten Betrieben und Einrichtungen die Funktion des Hauptbuchhalters wahr.

§ 6

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Leitung und Entwicklung wird bei der Staatlichen Geologischen Kommission ein Kollegium gebildet.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission berufen.